

Bewerbungsformular zur Wahl des Friedensrichters für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Rückgabe bis spätestens 20. April 2018 an:

Stadt Heidenau
Rechts- und Ordnungsamt
Frau Haufe
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



Angaben zur Person	
Name (ggf. Geburtsname)	
Vorname/n:	
Familienstand:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort: (Gemeinde/Kreis)	
Beruf:	
Postleitzahl / Ort:	
Straße/Hausnummer:	
bisherige ehrenamtliche Tätigkeiten:	
Telefon: (freiwillige Angabe)	
eMail: (freiwillige Angabe)	

Bitte beachten Sie den beigefügten Auszug aus dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung.

Tatbestände, die meine Wahl als Friedensrichter ausschließen, liegen zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nicht vor.

Ich bin mit der Speicherung meiner Daten zu Zwecken der Wahl zum Friedensrichter einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift

Hinweis:

Bitte geben Sie auch

- eine Schilderung über Ihre Motive zur Bewerbung als Friedensrichter/in (Seite 2)
- die Erklärung nach § 4 Abs. 6 des SächsSchiedsGütStG (Seite 2)
- sowie einen tabellarischen Lebenslauf ab!

Schilderung über die Motive zur Bewerbung als Friedensrichter/in:

--

Sollte der Platz nicht ausreichen, können Sie auch gern ein Bewerbungsschreiben über Ihre Beweggründe fertigen!

Erklärung nach § 4 Abs. 6 SächsSchiedsGütStG

Name (ggf. Geburtsname)	
Vorname/n	
Geburtsdatum	

Erklärung:

Ausschlussgründe, für das Amt des Friedensrichters nach § 4 Abs. 2 – 5 SächsSchiedsGütStG sind mir bekannt und liegen nicht vor.

Ort, Datum	Unterschrift

Erklärung:

Ich bin damit einverstanden, die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung durch Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüfen zu lassen.

Ort, Datum	Unterschrift

Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) – Auszug -

§ 4 Abs. 1

Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

§ 4 Abs. 2

Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist;

(3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
4. für das frühere Ministerium der Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

(5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Abs. 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

§ 8 Abs. 1

Die Berufung zum Friedensrichter kann ablehnen, wer

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. das Amt während der vorausgegangenen fünf Jahre ausgeübt hat;
3. wegen Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit an der Ausübung des Amtes gehindert ist;
4. aus beruflichen Gründen häufig oder langandauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
5. durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;
6. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann

Der Friedensrichter wird, für die Dauer von 5 Jahren, vom Gemeinderat gewählt. Die Wahl des Friedensrichters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

§ 8 Abs. 2

Über die Begründetheit der Ablehnung entscheidet der Vorstand des Amtsgerichts. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.